



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



4.
7.

Sachsen-
Coburgisches
Segen=
PRO MEMORIA.

Nin sämtliche fürtreffliche Comitial-Gesandtschaften ist ohn-
längst ein gedrucktes, von dem Fürstlich Sachsen-Gothaischen
Geheimden Rath und Comitial-Gesandten, Herrn von Weis-
mar, dann auch von dem vormals Fürstlich Sachsen-Weimar-
und Eisenachsch-gewesenen Geheimden Rath und Comitial-Gesandten,
Herrn von Heringen, unterzeichnetes Pro memoria, unterm dato 17. praer-
ceriti, distribuiret worden, vermöge dessen die von des Herrn Herzogs Franz
Josia zu Sachsen-Coburg und Salfeld Hochfürstl. Durchlaucht, höchst
vermüßiget eingelegte Procestration, wider des Herrn Herzogs zu Sachsen-
Gotha Hochfürstl. Durchlaucht, unter dem Vorwand einer Vormundschaft
über den minderjährigen Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weimar und Ei-
senach, anmaßliche Bevollmächtigung zur Verführung derer nurgedachten
Reichs-Votorum, um deswillen für ungegründet anzusehen seyn sollte,
weilen I. hochgedachten Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Fürstl. Durch-
schane Vormundschaft, in Verfolg der Fürst-Väterlichen Verordnung,
ibernommen hätten; Nun wäre aber II. von des Herrn Herzogs zu Sach-
sen-Coburg Fürstl. Durchl. mittelst des allegirten Reccessus de a. 1688.
gegen Sich Selbstn eingestanden, daß Tutelae Testamentariae denen Legi-
tims

timis in dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen vorgehen; Es würde endlich III.) bekennet, daß auch in casum Legitimae Tutelae de praesenti ein Agnatus proximior vorhanden sey, welcher des Herrn Herzogs Franz Josia Fürstl. Durchl. vorzugehen habe.

Bald hernach ließen obgedachte Herren Geheimde Räte und respective Comitial-Gesandte eine geschriebene Registratur roulliren, welche bey der Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Landes-Regierung über die von dem dasigen Herrn Ober-Stallmeister von Reineck geschehene, auch eydlich bestätigte Anzeige, am 22. Januarii nuperi geführt worden, ohne Zweifel in der Absicht, darmit ad I. das zum vermeyntlichen Grund gelegte Vorgeben:

als ob Serenissimus Gothanus die Vormundschaft in Verfolg der Fürst-Väterlichen Verordnung übernommen hätte,

einigermassen glaublich zu machen. Alleine man darff den Context sothaner sub N. I. hierbeygefügten Registratur nur obiter ansehen; Es findet sich sofort, daß, wenn auch alles, der Anzeige nach, ergangen wäre, (inmassen dargegen competencia suo loco reserviret werden) jedennoch daraus nichts weniger, als eine Fürst-Väterliche Verordnung zu erzwingen seye; Vielmehr gesehen und erweisen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha darmit gegen Sich Selbst, daß gleichwie des Herrn Ober-Stallmeisters

Schreib-Tafel

pro codicillis vel Testamento des hochseeligen Herrn Herzogs Ernsts Augusts ohnmöglich angesehen werden kan, zumalen Sr. Durchlaucht nur von ungefähre Ihre

Gedanken

dem ermeldden Herrn Ober-Stallmeister

gans alleine

eröffnet haben sollen, und zwar nur zu dem Ende, damit wann GOE dem Herrn Herzog wiederum helfen würde, solches

in

in bessere Ordnung und eine *Disposition* gebracht werden könnte; also des hochseligen Herrn Herzogs Willens-Meynung ohnmöglich gewesen seyn könne, des Herrn Ober-Stallmeisters Schreib-Tafel jemals vor Ihre lezte Willens-Meynung ausgehen oder anziehen zu lassen; Sondern vielmehr, daß Se. Durchlaucht ihme nur ganz alleine, mithin absque ullo animo disponendi, ihre Gedanken eröffnen hätten, mit der ausdrücklichen Erinnerung, wie sie Vorhabens wären, solche Ihre diktirte und de praesenti nur beyfälligen Gedanken, hiernächst, bey wieder erlangenden mehrern Leibes- und Gemüths-Kräfften, in reiffere Deliberation und Ueberlegung zu nehmen, folglich erst *de futuro* eine ordentliche *Disposition*, mit gehörigen requisitis, Rechtsbeständig zu errichten. Ja, wenn auch gleich, schnurstracks wider die klare Anzeige und das beschwohrne Selbstgeständniß des Herrn Ober-Stallmeisters, der Herr Herzog Ernst August p. m. de praesenti *dispositive* sich hätten vernehmen lassen; So würde jedoch, propter evidentissimum deliquium omnium solemnitarum legalium, eine solche *Disposition* an sich selbst, und visibili vicio, für nichtig, und zu Recht unbeständig erachtet werden müssen, sinemalen ausser allen Zweifel Fürsten und Stände des Reichs, die per Recessus Imperii ausdrücklich angenommenen und bestätigten requisita juris communis in Testamentis ordinandis zu beobachten so gewiß verbunden, als die höchsten Reichs-Gerichte, Consensu Caesaris & Imperii, denenselbigen gemäß zu erkennen, und Urtheil zu sprechen, verpflichtet sind.

Es ist also so weit gesehet, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchlauchtigkeit die Sachsen-Weimar- und Eisenachische Vormundschaft in Verfolg der Fürst-Väterlichen Verordnung, dergleichen doch niemals existiret, sondern alles in statu intestati verblieben ist, übernommen hätten: Daß vielmehr Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit in Ihre, bey thätlicher Invasion sothaner Vormundschaft, unter dem dato den 22. Januarii gestellten, aber, wie erweislich, schon am 21. ejusdem öffentlich affigirten gedruckten Patent, von einer Fürst-Väterlichen Verordnung das allermindeste nicht wissen noch sagen, sondern nur vermelden, Sie hätten sich bewogen gesehen, sothane Vormundschaft

als näher Anverwandter

N. II. über Sich zu nehmen; Wie dann besag adjuncti sub N. II. auch die Sachsen-Weimarischen Herren Geheimde Rätthe, am 21. und 22. Januarii von einer Fürst-Väterlichen Verordnung eben so wenig gewußt haben, als es der Fürstlichen Regierung zu Eisenach, laut der Registratur N. I. am 22. ejusdem ganz etwas neues und unbekanntes gewesen ist; Dahero selbige veranlasset worden

den Herrn Ober-Stallmeister zu vernehmen: Ob ihm wegen einer von Serenissimo p. d. hinterlassenen Disposition oder andern dergleichen Verordnung nichts bekannt sey?

Man sehe nemlich zu Gotha gar wohl ein, daß zu sothaner Invasion der sehr weit gefuchte medius Terminus der nahen Anverwandtschaft notwendig zu kurz kommen müste; Dahero versiel man auf die Erfindung einer Tuelae Testamentariae aus des Herrn Ober-Stallmeisters Schreib-Tafel, und liesse nunmehr den ins Patent gedruckten, an sich nichtigen Vorwand, gänzlich fahren. Wie weit aber jene neue Erfindung reichen? und was zu deren vermeyntlichen Behuff die Ausflucht des Sachsen-Gothaischen pro memoria:

Es sey nicht nöthig gewesen, die vorhandene Fürst-Väterliche Disposition in denen angeschlagenen Patenten zu allegiren, und aus sothaner Nichtanziehung möge die non-existencia nicht erfolget werden,

bevortragen könne? Solches ist notwendig Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchst-Nichterlichem Erkenntnis anheimzustellen, und in allerunerthänigster Erwartung dessen gerechtesten Erfolgs, die anmaßlich Vormundschafftliche Gesandtschafts-Bevollmächtigung in suspenso zu lassen. Und da nun offenbar, ausser der Privat-Schreib-Tafel des Herrn Ober-Stallmeisters, durchaus keine, wie vielmehr dann eine zurecht nur scheinbare, geschweige beständige Fürst-Väterliche Disposition existiret, noch existiren kan; So ist

Ad

ad II. hißfalls gar nicht die Frage darvon: Ob Tutelae Testamentariae denen Legitimis in dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen vorgehen? Der Reccels de anno 1688. ist auch keinesweges in der Absicht allegiret, solche Frage zu verneinen, sondern vielmehr anzuzeigen, daß ein in dicto Reccellu ausdrücklich erforderter Tutor TESTAMENTARIUS einer ganz andern Rechts-Gestalt, und einer weit besten Legitimation bedürftig sey, als aus eines ganz alleinigen Ober-Stallmeisters Schreib-Tafel. So ist auch höchst unerfindlich, worinnen dann die gerühmten besondern Verträge und Verfassungen derer Hoch-Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Linien, von dem Inhalt des Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Reccellus de a. 1688. in puncto Tutelae, sive Legitimae sive Testamentariae, dergestalt unterschieden wären, daß solcher des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Fürstl. Durchl. nicht binden, sondern Dieselbe Sich hätten unterwinden mögen, diese Vormundschaft de facto an Sich reißen zu wollen. Es ist von selbst zu präsumiren, und man ist disseite sehr gründlich gesichert, daß das Herzoglich-Sächsische ganze Ernestinische Haus, in allen und jeden Linien hißfalls durchgehend einerley, mit dem Jure communi totius Imperii einstimmiges Recht, und beständige Observanz, vor sich habe. Von der non-existentia Dispositionis aber war man bey Abfassung disseitig gegemender Vorstellung und Protestation so zuverlässig versichert, als ohnmöglich es Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Gotha fällt, die angebliche Existentiam Testamenti zu erweisen. Ob aber

ad III. ein Fürstlicher Agnatus proximior & jure potior vorhanden sey? darüber wird von Seiner Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha die allermindeste Einlassung nicht verlangt noch erwartet; Sondern dieser von Ihnen Selbst vorgebrachten Exception de jure tertii, stehet die Replica: Vestra non interest, allemal kräftig entgegen; Seine Durchlaucht sind kumbdarlich toto gradu remotior, mithin kan und muß Ihre, nusquam existente Dispositione paterna, ganz gleichgültig seyn, Welcher inter Agnatos proximiores ad Tutelam jure potior sey? Als worüber ebenfalls Ihre Kaiserlichen Majestät, vermög DERO allerhöchsten Vormund- und Richter-Amtes, das Reichliche Arbitrium alleiniglich zuständig ist,

ohne daß über diese Frage Seine Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha nur zu vernehmen, die geringste Ursach vorhanden wäre.

Es wiederholen also des Herrn Herzogs FRANZ JOSIAE zu Sachsen-Coburg und Saalfeld Hoch-Fürstl. Durchlaucht Ihre nachdrücklich vorgekehrte bestens gegründete Protestation wider alle Sachsen-Gothaische anmaßlich Vormundschaffliche Attentata, in puncto der Aufstellung und Bevollmächtigung eines Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Comitial-Gesandten, mit nochmalig angelegentlichster Bitte, auf das Sachsen-Gothaische allerdings ungegründete Pro memoria, einige Reflexion nicht zu nehmen, mithin die nur gedachte durch den Fürstlichen Todes-Fall verledigten Vota bis zum wirklichen Erfolg der alternächst verhoffenden geröchtesten Kaiserlichen Vormundschaffts-Anordnung quiesciren zu lassen. Coburg zur Ehrenburg den 1. Martii, 1748.

Beylagen.

Num. I.

Actum Eisenach den 22. Januar. 1748.

Presentes.

Herr Hofrath Witsch.
Herr Hof- und Consistorial-
Rath von Gärtner.
Herr Hofrath Göckel.
Herr Hofrath Greiner.
Herr Commissions-Rath
und Regierungs-Assessor
Waternweiß.
Herr Regierungs-Assessor
Theiden.

Sachdeme man bey alldiesiger Fürstl. Regierung für nöthig gefunden, den Herrn Ober-Stallmeister von Reineck, weilten selbiger fast beständig um des hochseligen Herzogs, Herrn Ernst August, Hochfürstl. Durchl. gewesen, zu vernehmen:

Ob ihme wegen einer von Serenissimo p. d. hinterlassenen Disposition, oder andern dergleichen Verordnung nichts beskannt seye?

So fandte sich besagter Herr Ober-Stallmeister auf beschehenes Ersuchen am Vormittags nach 11. Uhr bey Fürstl. Regierung ein, da dann obige Question an denselben wiederholet wurde.

Herr Ober-Stallmeister Georg Friedrich von Reineck seines Alters 40. Jahr.

Er Könnte hierauf der Fürstl. Regierung nicht verhalten: Wasmassen des hochseligen Herrn Herzogs Ernst Augusts Hochfürstl. Durchl. am verwichenen Freytag, da

da Sie aus dieser Zeitlichkeit abgesehen, Nachmittags um 4. oder 5. Uhr, nebst andern die Regulierung der hohen Vormundschaft betreffenden Puncten, gegen ihm ganz allein eröffnet:

Daß, nach Ihrem in Gottes Händen stehenden Ableben, das Fürstl. Haus Sachsen-Gotha zum Vormund über ihren Erb-Prinzen verordnet, auch des Königs in Dänne-marc Majestät zum Executore Ihres letzten Willens und Obervormund ersüchet werden sollten.

Serenissimus hätten dabey zum Deponenten gesagt, er möchte dieses in seine Schreib-tafel notiren, und Sie wiederum hieran erinnern, weil Ihnen leichtlich die Gedan-ken vergehen könnten, damit, wann Gott Ihnen wiederum helfen würde, solches in bessere Ordnung, und eine Disposition gebracht werden könnte.

Deponent habe hierauf obiges nebst denen übrigen Puncten in seine Schreib-tafel würcklich notiret, und wäre er erbötig, diese seine Aussag auf Verlangen eydlich zu bestärcken.

Fürstliche Regierung:

Es würde nöthig seyn, sothane eydliche Bestärkung aniezo vor sich gehen zu las-sen.

Herr Ober-Stallmeister:

Nachdem nun obige Aussag demselben wiederum vorgelesen worden, und dabey gedachter Ober-Stallmeister beharret, auch darauf gerichtlich angelebet, hat derselbe nachfolgenden Eyd:

Ich, Geora Friedrich von Reineck, Schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leblichen Eyd, daß dasjenige, so ich aniezo bey Fürstl. Regierung ad Pro-tocollo ausgesaget, und mir wieder vorgelien worden, die reine Wahrheit seye, und ich solches weder aus Freunds- noch Feindschaft, Genuß oder Ungenuß, noch aus einer andern Ablicht deponiret habe. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum unsern Heyland, Amen.

acto Vormittags nach 11. Uhr zu GOTT würcklich abgelegt, so nachrichtlich an-hero registriren sollen.

Georg Ernst Eccardt, Lehens- und Gerichts-Secretarius.

Fernernheit von hochseligen Herzog zu Sachsen-Weimar Durchl. Ober-Stallmeister eröffnete Puncten:

- 1.) Se. Herzogl. Durchl. zu Sachsen-Gotha sollten als Vormund bestättiget werden, doch mit der Bedingung, nichts in Dero hinterlassenen Lande, als auch in Reichs-Sachen, zu disponiren, als mit Communication und Zu-ziehung des Landes oder Vormundschafftlichen Collegii, davon Se. Herzogl. Durchl. alljährlich 6000. Rthlr. zu empfangen haben sollen.
- 2.) Dieses vormundschafftliche Collegium sollte bestehen aus einigen von Ihren jeho in Diensten habenden Ministris und Rätthen, einen Bevollmächtigten vom Fürstl. Haus Sachsen-Gotha, als von dem Herrn Vormund, und zwey Herren Landständen, einer aus dem Weimarschen- und einer aus dem Eisenachischen Herzogthum, so rechtschaffen geschickt und redliche Leute wären.
- 3.) Seine Majestät der jetzige König von Dänne-marc sollten der Executor Ihr-es letzten Willens und Obervormund seyn.

- 4.) Dieses Vormundschafft's oder höchstes Lands-Collegium sollte alle Reichs- und andere Sachen, doch mit Communication des Herrn Vormunds Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha, besorgen, auch sollten alle andere Collegia und Departements in denen beeden Herzogthümern, an dieses hohe Lands-Collegium gewiesen werden, und ihre Berichte dahin erstatten gleich als an den regierenden Herrn selbst.
- 5.) Alle vacant werdende Chargen, sowohl in denen Landen als bey Hof, welche nicht die größte Nothwendigkeit zu besetzen erfordert, solten vacant verbleiben, bis zu des jungen Herrn seiner Majorennitar, um hierdurch so viel möglich die Cammer-Revenües zu ersparen.
- 6.) Obgedachtes hohes Lands- und Vormundschafftliches Collegium sollte nie gestatten, daß der junge Herr außer seinen Landen oder Residenz-Stadt Weimar komme, sondern allda bis zu seinen völligen Wachsthum erzogen werden sollte, wie dann dieses hohe Collegium hauptsächlich auf die gute Erziehung des jungen Herrn sowohl, als auf die Geschick- und Redlichkeit derer Leute, so zu Erziehung dieses jungen Herrn gesetzt werden, einwachtendes Auge haben sollten. Dieses ist mir Endes unterschrieben aus des hochseligen Herrns hohen Mund in meine Schreibtaffel ad notam dicti- ret worden.

von Reineck.

Das vorsehende Abschrift mit dem Original von Wort zu Wort übereinstimme, solches wird hiermit in sidem attestirt. Eisenach den 26. Januar. 1748.

G. C. Eccardt,
Lehens- und Gerichts-Secretarius.

Num. II.

Ennach bey der, am 21. und 22sten Januarii anni currentis, mit denen beyden Weimarschen Herren Geheimden Räthen, von Reddiger und von Ziegerer, gehalten Unterredung, diese von einer, von des hochseligen Herrn Herzogs zu Weimar und Eisenach Durchl. der Vormundschafft halber geschehen seyn sollenden Disposition nichts gewußt, vielmehr mich ausdrücklich versichert, 1.) daß sich von dem hochseligen Herrn kein Testament gefunden habe, 2.) daß Sachsen-Gotha nicht mit Befreyung auf eine Disposition, sondern vielmehr auf die Anverwandtschaft, der Tutei sich angemasset, und 3.) bey der denen Collegis abgeforderten Pflicht sich auf die Anverwandtschaft gegründet habe, daher 4.) die Collegia die Pflicht an Gotha unter der ausdrücklichen Bedingung, wosfern sich nicht etwa noch ein Testament finden sollte, geleistet hätten. Und da annehst in specie 5.) der Herr Geheimde Rath von Ziegerer am 22sten Januarii Vormittag gegen mich erwehnet, daß der hochselige Herzog zwar einige Tage vor Ihrem Ende davon gesprochen haben sollten, daß sie ein Testament machen wollten; weil Sie aber niemand bey sich gehabt, der Sie bey diesen Gedanken erbalten, und Ihnen bekräftig seyn können, seye solches nicht geschehen, sondern Sie vielmehr von dem Tod überleyet worden: Als habe solches alles der Wahrheit zu Steuer und wie ich es erforderlichen Falls endlich zu erbarthen im Stande bin, hierdurch unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Inzigel bezeugen sollen. Coburg, den 1 Martij, 1748.

(L.S.)

Christoph Siegmund von
Hendrich.

Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





4.
7.

Sachsen-

burgisches

Begegnung

MEMORIA.



treffliche Comitial-Gesandtschaften ist ohne
 Actes, von dem Fürstlich Sachsen-Gothischen
 h und Comitial-Gesandten, Herrn von Weiße
 von dem vormals Fürstlich Sachsen-Weimar
 Geheimden Rath und Comitial-Gesandten,
 zeichnetes Pro memoria, unterm dato 17. prae-
 ermöge dessen die von des Herrn Herzogs Franz
 und Salfeld Hochfürstl. Durchlaucht, höchst
 tation, wider des Herrn Herzogs zu Sachsen
 cht, unter dem Vorwand einer Vormundschaft
 en Erb-Prinzen zu Sachsen-Weimar und Ei-
 ächtigung zur Verführung derer nurgedachten
 willen für ungegründet anzusehen seyn sollte,
 rn Herzogs zu Sachsen-Gotha Fürstl. Durchl.
 Verfolg der Fürst-Väterlichen Verordnung,
 wäre aber II.) von des Herrn Herzogs zu Sach-
 mittelst des allegirten Recessus de a. 1688.
 iden, daß Tutelae Testamentariae denen Legi-
 timis

2

4.

